

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp Stuttgart, 1936

4. Bedenken

urn:nbn:de:hbz:466:1-72426

worden ⁴³)." Diese Gleichbedeutung wird dann durch eine Reihe von Einzelbelegen zu erweisen gesucht. Insbesondere hätten die auf den Gerichtsstätten üblichen Gerichtssäulen den Namen mal im Sinne von "Gerichtswahrzeichen" geführt.

II. Das zweite Glied ist die Gerichtstheorie, die wir noch näher zu prüfen haben, nämlich die Annahme, daß dem Sachsenspiegel allodiale Gerichte mit Schöffenbesetzung bekannt waren, die sich nach Erstgeburtsrecht vererbten. Bei diesen Gerichten sei die Gerichtssäule zugleich Ahnendenkmal und deshalb auch Wahrzeichen des gerichtbesitzenden Geschlechts gewesen 44).

III. Das dritte Glied betrifft die Vorstellungsverbindung, die Ursache der Zusammenfügung. Herbert Meyer nimmt an, daß die Eide der Geschlechtsmitglieder durch Anlegung der Hand an die Geschlechtssäule geleistet wurden. In Erinnerung an diesen Vorgang erhielt das mal die Bezeichnung handgemal. Das handgemal 45) "befindet sich an der Gerichtsstätte und führt seinen Namen von dem Akte der förmlichen Handanlegung daran, die bei der Eidesleistung der Geschlechtsmitglieder erfolgt". Damit ist unser Wort in die Welt getreten mit der zeitlich ersten Bedeutung (1), die Herbert Meyer, wie oben angeführt, noch im Sachsenspiegel findet. Diese Erklärung der Wortentstehung ist es, die ich als Schwurtheorie bezeichne.

IV. Von der Gerichtssäule ist dann das Wort auf zusammenhängende Vorstellungen ausgedehnt worden, auf die Gerichtsstätte (salische Extravaganten Bedeutungsstufe 2) und auf das Gericht (Jerusalemsstelle des Heliand Bedeutungsstufe 3).

V. Die Gerichtsstätte befand sich nun auf dem Herrnhofe, mit dem die Gerichtsherrschaft verbunden war. Deshalb erfolgten weitere Bedeutungsverschiebungen. Von der Gerichtssäule wurde die Bezeichnung auf den Edelhof selbst übertragen. Dadurch ergab sich die Bedeutung Edelhof oder Stammgut (Zensusstelle des Heliand, bayrische Fundstellen, Bedeutungsstufe 4). Jüngere Verschiebungen zeigt dann das Wort in der Schergenstelle und in den Flurbezeichnungen (ungewiß, Bedeutungsstufe 5).

4. Die vorstehende Bedeutungsgeschichte scheint mir nicht wahrscheinlich zu sein. Ich hege zwei Hauptbedenken, ein sprachliches

⁴³⁾ S. 36.

⁴⁴⁾ S. 39-42.

⁴⁵⁾ S. 44 oben.

und ein sachliches: 1. die Worterklärung ist m. E. mit den überlieferten Wortformen nicht vereinbar; 2. die Bedeutungsgeschichte setzt die Gerichtstheorie Herbert Meyers voraus, die ich für unrichtig halte.

c) Die sprachliche Kritik.

§ 26.

1. Die Worterklärung Herbert Meyers ist schon deshalb abzulehnen, weil sie von dem Grundworte mal (Zeichen) ausgeht und nicht von dem Grundworte "mahal", wie dies m. E. geboten ist.

Herbert Meyer rechtfertigt seine Worterklärung durch die Annahme, daß die beiden Worte mahal und mal völlig miteinander "verquickt" wurden. Gemeint ist ein Vorgang, der sonst als Contamination 46) oder angleichender Wortwandel bezeichnet wird. Da das Ergebnis bei unserem Worte immer die zweisilbige Form aufweist, so müßte der Vorgang in der Weise gedacht werden, daß das mit mal (Zeichen) gebildete Wort handmal infolge sich ständig wiederholender Verwechslungen und Mißverständnisse irrtümlich als ein von mahal abgeleitetes Wort aufgefaßt, infolgedessen nur zweisilbig gesprochen und in weiterer Folge auch zweisilbig geschrieben wurde. Genau ausgedrückt, würde der Vorgang dahin zu bestimmen sein, daß infolge des Mißverstehens des Wortes "Handzeichen" ein neues Wort "Handversammlung" gebildet wurde. Solche Vorgänge finden wir in der Tat in großem Umfange in den sogenannten Volksetymologien 47) bei Fremdworten und auch bei veralteten, nicht mehr verständlichen Worten der eigenen Sprache.

2. Bei der Frage, ob auch die Annahme Herbert Meyers, daß jene Contamination stattgefunden hat, als möglich anzusehen ist, haben wir die Vorgänge bei der mündlichen Rede, der lebenden Sprache, und die Vorgänge bei der Anfertigung von Übersetzungen, Glossen und überhaupt bei der geschriebenen Sprache zu unterscheiden. Für die Worterklärung Herbert Meyers kommt nur die mündliche Rede in Frage. Denn wir finden schon im Heliand in der Zensusstelle die Bedeutung Stammgut und daher

⁴⁶⁾ H. Paul, Prinzipien der Sprachgeschichte, § 110 ff., 5. Aufl., S. 160 ff.
47) Das Lateinwort arcuballista hat wegen einer gewissen Klang- und Sinnverwandtschaft, mit der Wortverbindung Armbrust dazu geführt, daß dieses deutsche Wort gebildet wurde und zu allgemeiner Verbreitung gelangte. Aber Voraussetzung war die Sinnverwandtschaft. Näheres und zahlreiche Beispiele bei H. Paul a. a. O. § 150 ff., S. 218 ff.